

# RS Vwgh 1997/6/11 97/21/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1997

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

ARB1/80 Art6 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs2;

AufG 1992 §6 Abs4;

AVG §1;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §6 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art103 Abs4;

FrG 1993 §29;

FrG 1993 §65 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/21/1044 E 10. Juni 1999

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die Behörde erster Instanz (die Bezirksverwaltungsbehörde) auf Grund eines Antrages des Türken auf Feststellung (seines) Aufenthaltsrechts nach dem AssozAbk Türkei mit der Formulierung, daß sie "aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes LGBI Nr 1993/32" entscheide, zum Ausdruck gebracht, daß sie aufgrund einer gem § 6 Abs 4 AufenthaltsG 1992 erfolgten Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg in dessen Namen aufgrund des AufenthaltsG 1992 in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wurde. Es ist für die Beurteilung des administrativen Instanzenzuges nicht maßgebend in welchem Behördenbereich der unterinstanzliche Bescheid gesetzmäßigerweise erlassen hätte werden sollen, sondern in welchem Behördenbereich er tatsächlich erlassen wurde

(Hinweis E 13.9.1988, 88/04/0067). Es wäre daher nicht die Sicherheitsdirektion, sondern gem Art 103 Abs 4 B-VG der Bundesminister für Inneres die zuständige Berufungsbehörde gewesen. Hat der Fremde bei der Bezirkshauptmannschaft den Antrag auf behördliche Feststellung gestellt, daß er nach dem Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sei und nicht dem AufenthaltsG 1992 unterliege, wurde die Berufung gegen die Ablehnung des Antrages von der Sicherheitsdirektion zwar zurückgewiesen, enthält die Begründung des Berufungsbescheides jedoch Ausführungen zur Sache des Bescheides erster Instanz, nämlich dazu, daß die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht in Betracht komme, und wurde die Berufung insoferne nach ihrer gesamten Bedeutung nicht zurückgewiesen, sondern abgewiesen, so hat die Sicherheitsdirektion unzuständigerweise entschieden. Soweit mit dem Berufungsbescheid die Berufung gegen die Versagung einer Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 oder eines Sichtvermerkes zurückgewiesen wurde, war die Sicherheitsdirektion zur Zurückweisung der Berufung ebenfalls nicht berechtigt. In allen Fällen hätte daher eine Weiterleitung der Berufung an den Bundesminister als zuständige Berufungsbehörde in Angelegenheiten des AufenthaltsG 1992 erfolgen müssen (Hinweis E VS 30.5.1996, 94/05/0370).

#### **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1  
Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3 Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheid  
Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Zurückweisung wegen Unzuständigkeit Weiterleitung an die  
zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210013.X01

#### **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)